

Satzung der timeout Stiftung gGmbH

Satzung der timeout Stiftung gGmbH

Präambel

Die timeout Stiftung gGmbH will nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter der Leitidee "Niemanden zurücklassen" Aktivitäten entfalten und fördern, welche dieser Leitidee in Theorie und Praxis verpflichtet sind.

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Name der Gesellschaft lautet:

timeout Stiftung gGmbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist

79274 St. Märgen

§ 2

Zweck, Verwirklichung

- (1) Die Gesellschaft (nachstehend auch „Körperschaft“ genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von
 - a) Wissenschaft und Forschung,
 - b) Jugend- und Altenhilfe,
 - c) Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - d) Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes,
 - e) Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Menschen mit Behinderungen.

Weiter verfolgt die Körperschaft mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen zur Bildung und Erziehung, insbesondere einer Schule, Kindergärten, Jugendhilfe- Einrichtungen für Schulverweigerer und möglicher weiterer Bildungsstätten und Einrichtungen, die diesem Zweck dienen;
 - b) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Systementwicklung in allen Bereichen des Bildungswesens, insbesondere betreffend neue Lern- und Unterrichtskonzepte, Lernumgebungen und Lernhilfen;
 - c) Neu- und Weiterentwicklung von innovativen Strukturen und darauf aufbauenden Maßnahmen in der Arbeitswelt mit entsprechender Konzeptentwicklung und Modellversuchen
 - d) Durchführung und Förderung von Projekten und Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Human- und Sozialwissenschaften, insbesondere auf den Gebieten,

- die in Abs. 2 b) und c) genannt sind, einschließlich des Kinderschutzes;
- e) Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation von Forschungsergebnissen in Lehre, Aus- und Fortbildung sowie Praxis;
 - f) Publikationen auf diesen Gebieten in Medien aller Art, Betrieb einer Akademie, Veranstaltungen von Symposien, Kolloquien, Tagungen, Fortbildungen, Podiumsdiskussionen;
 - g) Erhalten und Verbessern von Lebensgrundlagen einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität sowie Schutz, Sicherung und Neugestaltung von Lebensräumen, z.B. durch die Anlage von artenreichen Magerwiesen und Streuobstwiesen mit alten Sorten; Haltung alter Tierrassen; Informations-Vermittlung und Ausstellungen zu ökologischen Themen;
 - h) Die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft im In- und Ausland (§ 58 Nr. 1 AO), oder auch durch die teilweise Zuwendung ihrer Mittel an eine solche Körperschaft (§ 58 Nr. 2 AO). Dies geschieht durch Zuwendungen sowie auch durch Förderdarlehen (zinslos, zinsverbilligt oder ohne übliche Sicherheiten).
- (4) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland tätig werden. Sie kann sich zur Verwirklichung ihrer Zwecke Hilfspersonen bedienen. Zur Zweckverwirklichung kann die Gesellschaft mobiles und immobiles Eigentum erwerben sowie Gesellschaften begründen oder sich daran beteiligen oder Stiftungen errichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der

Körperschaft.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Keiner der Gesellschafter erlangt mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen an dieser Gesellschaft eigenes verwertbares Vermögen. Diese Gesellschaft ist vielmehr lediglich ein für die Durchführung ihrer satzungsmäßigen Zwecke geschaffenes Instrument; die Gesellschafter sind in diesem Sinne treuhänderisch dem Satzungszweck verpflichtet. Sie dürfen daher bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 Satz keine Zahlungen erhalten.
- (6) Rücklagen dürfen in den Grenzen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen gebildet werden (vgl. § 62 AO). Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 4

Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31.12.
- (3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.500,00 Euro (i.W.: fünfundzwanzigtausend fünfhundert Euro).
- (2) Das Stammkapital wurde durch Sacheinlage dadurch erbracht, dass die Mitglieder des bisherigen Rechtsträgers, des im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer VR 320386 eingetragenen Vereins Timeout e. V. mit Sitz in Breitnau, diesen Verein formwechselnd nach den §§ 190 ff. UmwG in die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt haben. Das Reinvermögen des Vereins hat, nach Abzug der Schulden, mindestens den Betrag des Stammkapitals erreicht. Ein etwaiger, überschießender Differenzbetrag wird in eine Rücklage eingestellt.
- (3) Es besteht keine Nachschusspflicht.

§ 5a Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und - soweit erforderlich – den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. Die Geschäftsführung

2. Die Gesellschafterversammlung

3. Aufsichtsrat

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen § 181 BGB zu erteilen.
- (3) Die Geschäftsführer bedürfen für alle nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehörenden Angelegenheiten der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Solche nach Satz 1 zustimmungsbedürftigen Geschäfte sind insbesondere:
 - a) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) der Erwerb oder die Veräußerung einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen, die Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen sowie der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung und Aufhebung von Betriebspachtverträgen, Gewinn- und Ergebnisabführungsverträgen und ähnlichen Unternehmensverträgen;
 - c) Rechtsgeschäfte jeglicher Art zwischen der Gesellschaft und einem ihrer Gesellschafter oder einem Geschäftsführer;

- d) der Abschluss und die Änderung von Gesellschaftsverträgen verbundener Unternehmen aller Art, Satzungsänderungen in abhängigen Gesellschaften i.S.d. § 17 Aktiengesetz und Beschlüsse nach den vorstehenden Lit. a) bis c) der Gesellschafter in solchen abhängigen Gesellschaften;
 - e) Sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Wert, den die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmen kann.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit weitere Rechtsgeschäfte unter Zustimmungsvorbehalt stellen; sie kann ferner die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen und eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Die für Geschäftsführer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zu einer Gesellschafterversammlung zulässig. Der Verzicht gilt als erteilt, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Die Beschlüsse der Gesellschaft können insbesondere auch im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon oder E-Mail oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, soweit alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen.
- (2) Die Ladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung mittels eingeschriebenem oder persönlich übergebenem Brief oder in Textform. an die

zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Gesellschafters. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der zweiwöchigen Ladungsfrist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt
 - a) über die Bestellung und Abberufung sowie die Entlastung der Geschäftsführer;
 - b) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen die Geschäftsführer zustehen;
 - c) über den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - d) über die Erteilung von Zustimmungen bei zustimmungspflichtigen Geschäften;
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - f) die Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft;
 - g) die Auflösung der Gesellschaft;
 - h) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - i) die Bestellung und den Wechsel des Abschlussprüfers.

- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen eines Monats seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Mitgesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe aufgrund Vollmacht in Schriftform vertreten lassen. Soll ein solcher als Vertreter zur Versammlung hinzugezogen werden, so ist dies der Gesellschaft mindestens eine Woche vor der Versammlung anzukündigen. Die Gesellschaft hat die anderen Gesellschafter unverzüglich von der Vertretung des Gesellschafters zu informieren. Diese sind dann zur Beiziehung eines nach Satz 1 qualifizierten Vertreters auch ohne weitere Ankündigung befugt.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen und mindestens die Mehrheit der vorhandenen Stimmen anwesend oder vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich nach Ablauf der nichtbeschlussfähigen Gesellschafterversammlung nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung mit gleicher Tagesordnung eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, sofern in der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird. Über andere Beschlussgegenstände, als die auf der ersten Gesellschafterversammlung geplanten, darf kein Beschluss gefasst werden.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Je 1,00 Euro (i.W. ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Grundsätzlich werden Gesellschafterbeschlüsse in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sind alle stimmberechtigten Gesellschafter einverstanden und stehen zwingende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegen, so kann eine Beschlussfassung auch in jeder anderen Form, auch telefonisch, per E-Mail, Telefax oder SMS erfolgen.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er hat mindestens drei (3) und höchstens sieben (7) Mitglieder und ist von den Gesellschaftern durch Beschluss zu konstituieren. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates obliegt der Gesellschafterversammlung. Für seine Tätigkeit gilt folgende Grundordnung:

- a) Geschäftsführer, Prokuristen, Generalbevollmächtigte und Generalhandlungsbevollmächtigte sowie gesetzliche Vertreter von Unternehmen, die von der Gesellschaft abhängig sind, können nicht Mitglied des Aufsichtsrates werden.
 - b) Der Aufsichtsrat wird gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft durch einen Vorsitzenden vertreten. Die Vorsitzenden werden aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.
 - c) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet durch freiwilligen Austritt, oder durch Abberufung; bei natürlichen Personen endet sie auch mit dem Tode.
 - d) Über die Abberufung entscheidet die Gesellschafterversammlung; dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die verbliebenen Mitglieder können Nachfolger in den Aufsichtsrat berufen.
 - e) Für die Beschlüsse des Aufsichtsrates gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich einstimmig. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so kann in der folgenden Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden, sofern diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht.
 - f) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.
 - g) Der Aufsichtsrat regelt seine Angelegenheiten ergänzend selbst in einer Geschäftsordnung.
- (2) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, falls und soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt und die Gesellschafter die Anwendung mit einfacher

Mehrheit beschließen. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (3) Die Vergütung und der Ersatz von Auslagen der Mitglieder werden in einem Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Mitglied des Aufsichtsrates geregelt, der der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Vergütung und Auslagenersatz können generell (Sitzungsgeld), einzelfallbezogen (Projekte, besondere Aktivitäten) oder kombiniert geregelt werden. Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben sind stets zu beachten.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter. Vorstehendes gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, auf Grund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist, nicht jedoch bei Übertragung auf eine Gesellschaft, an der der verfügende Gesellschafter mehrheitlich beteiligt ist.

§ 12

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2024. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter

fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.

- (3) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 13 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen verlangen. Der Abtretungsempfänger hat dafür eine Abfindung nach Maßgabe von § 17 zu bezahlen.

§ 13

Einziehung, Zwangsabtretung

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit erfolgen.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil eingezogen werden,
- a) wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben werden und diese nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Vornahme der Vollstreckungshandlung wieder aufgehoben werden;
 - c) wenn der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
 - e) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes;
 - e) beim Tod des Gesellschafters.

- (3) Die Einziehung erfolgt mit einfacher Mehrheit durch Gesellschafterbeschluss und ist dem betroffenen Gesellschafter unabhängig von der Vertretungsregelung von einem der Geschäftsführer mitzuteilen. Das Stimmrecht des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil eingezogen werden soll, ist ausgeschlossen und bleibt dies bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einziehung bzw. zum Abschluss des Abtretungsverfahrens. Bei Mitberechtigten gilt der Beschluss für alle Mitberechtigten, auch wenn der Grund nur in Person eines Mitberechtigten gegeben ist.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen oder seine Geschäftsanteile auf die Gesellschaft oder einen Dritten zu übertragen hat.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 17 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung ist diese vom Abtretungsempfänger zu bezahlen.
- (6) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung bereits mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Gesellschafterbeschlusses wirksam. Im Einziehungsbeschluss kann auch ein späterer Zeitpunkt des Ausscheidens beschlossen werden. In jedem Fall ruht das Stimmrecht ab der Beschlussfassung.

§ 14

Vererbung eines Geschäftsanteils

Beim Tod eines Gesellschafters kann die Gesellschaft verlangen, dass wahlweise die Einziehung des Anteils des verstorbenen Gesellschafters gemäß § 13 Abs. 2 lit.e der Satzung geduldet wird oder dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss benannte Person gegen Zahlung der Abfindung

gemäß § 15 der Satzung übertragen muss. Betroffenen Gesellschaftern steht insoweit kein Stimmrecht zu.

Geht ein Geschäftsanteil im Wege der Erbfolge auf mehrere Personen über, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung aller sich aus der Gesellschafterstellung ergebenden Rechte und Pflichten zu bestellen. Bis dahin gelten Erklärungen der Gesellschaft, die gegenüber einem von ihnen abgegeben sind, als allen zugegangen. Ein Testamentsvollstrecker ist gemeinsamer Vertreter im Sinne dieser Bestimmung.

§ 15

Abfindung

Die Abfindung ist auf die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen begrenzt. Die Zahlung einer höheren Abfindung ist nicht zulässig.

§ 16

Zuwendungen

Zuwendungen (Spenden, Zuschüsse) an die timeout Stiftung gGmbH können vom Geber ausdrücklich für

- die Erhöhung des Gesellschaftsvermögens,
- für alle Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung,
- für bestimmte Zwecke oder
- für einzelne satzungskonforme Projekte

bestimmt werden und sind von der Gesellschaft bestimmungsgerecht zu verwenden.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft und Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugend- und/oder Altenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO zu verwenden hat.
- (2) Die empfangende Körperschaft wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt, welcher der Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen bedarf. Vor Beschlussfassung ist der Aufsichtsrat zu hören.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (2) Die Kosten der Umwandlung (Notar, Handelsregister, Veröffentlichung, Rechts- und Steuerberatung) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von Euro 2.500,00 (i.W.: zweitausendfünfhundert Euro).